

Vollzugsverordnung zum Abfallentsorgungsreglement

vom 28. November 2019 (Stand 21. Januar 2021)

Inhaltsverzeichnis

	Seite
I Bestimmungen	3
Art. 1 Kehrichtabfuhr.....	3
Art. 2 Kehrichtgebinde.....	3
Art. 3 Bereitstellung der Gebinde.....	4
Art. 4 Haushalt-Sperrgut.....	4
Art. 5 Separatabfahren.....	4
Art. 6 Separatsammlungen.....	5
Art. 7 Kompostierbare Abfälle.....	5
Art. 8 Information.....	5
II Anhang I Gebührenerhebung.....	7
III Anhang 2 Modalitäten	8

Gestützt auf Art. 2 Abs. 2 des Abfallentsorgungsreglements vom 17. November 2019 erlässt der Gemeinderat Wolhusen folgende Vollzugsverordnung:

I Bestimmungen

Art. 1 Kehrichtabfuhr

- ¹ Die Abfuhr des Hauskehrichts aus dem Siedlungsgebiet erfolgt in der Regel wöchentlich. Die Aussentouren erfolgen mindestens einmal pro Monat.
- ² Fällt die ordentliche Kehrichtabfuhr auf einen öffentlichen Feiertag, wird die Abfuhr in der Regel verlegt.
- ³ Industrie-, Gewerbe-, Dienstleistungs-, und Landwirtschaftsbetriebe und Detailhandel entsorgen ihre Siedlungsabfälle über das Wägesystem. Der Gemeindeverband für Abfallverwertung Luzern-Landschaft (GALL) kann Ausnahmegewilligungen erteilen. Für die Entsorgung von Spezialabfällen muss beim GALL eine Bewilligung eingeholt werden. Die Entsorgungswege der Abfälle sind dabei aufzuzeigen.
- ⁴ Die Separatabfuhren gemäss Art. 5 dieser Verordnung werden nach Bedarf angeordnet. Die Abfuhrdaten sind dem Entsorgungskalender zu entnehmen.

Art. 2 Kehrichtgebinde

- ¹ Für die Bereitstellung des Kehrichts sind folgende Gebinde zulässig:
 - Kehrichtsäcke mit Gebührenmarken
 - Container mit mind. 240 und max. 800 Liter Inhalt, die nur Kehrichtsäcke mit Gebührenmarken enthalten
 - gebührenpflichtige Container mit min. 240 und max. 800 Liter Inhalt für die Entsorgung des Kehrichts von Gewerbe-, Industrie- und Dienstleistungsbetrieben (Gewerbecontainer)
 - gebührenpflichtige Container mit min 240 und max. 800 Liter für Haushalte, die sich für die gewichtsmässige Entsorgung entschieden haben
 - Sperrgutbündel mit Gebührenmarken
- ² Die Höchstgewichte bei den Kehrichtsäcken betragen beim 17-Liter Sack 3.5 kg, beim 35-Liter Sack 7 kg, beim 60-Liter Sack 10 kg und beim 110-Liter Sack 15 kg.
- ³ Gebührenpflichtige Container sind zusätzlich mit einem Datenträger (Chip) auszurüsten. Die Funktionsfähigkeit der Container muss jederzeit gewährleistet sein und geht zu Lasten des Eigentümers.

⁴ Container sind so zu beschriften, dass deren Identifikation ohne besonderen Aufwand möglich ist (Eigentümer und Eigentümerinnen, Strasse, Hausnummer).

⁵ Die Anschaffung und Ausrüstung der Kehrrichtgebinde ist Sache der Verursachenden bzw. der Grundstückeigentümer.

Art. 3
Bereitstellung der
Gebinde

¹ Der Hauskehricht und alle anderen Abfälle, die im Holsystem eingesammelt werden, sind am Tag der Abfuhr gut sichtbar an dem durch den GALL bezeichneten Ort bereitzustellen. Bei Schneefall muss der Zugang geräumt sein.

² Das Abfuhrgut ist so bereitzustellen, dass Emissionen, Verkehrsbehinderungen und Verletzungsgefahren vermieden werden.

³ Kehrricht von Liegenschaften, die nicht an einer für die Zufahrt geeigneten Strasse liegen, ist zur nächsten Stelle der Sammelroute zu bringen. Die direkte Bedienung kann insbesondere bei nicht durchgehenden Strassen ohne genügend Wendeplatz oder bei zu schmalen Strassen abgelehnt werden. Der Routenplan wird nach Anhörung des Gemeinderates durch den GALL festgelegt.

⁴ Ist der Zugang behindert, sind Gebinde defekt oder Abfälle nicht weisungsgemäss bereitgestellt, kann die Übernahme der Abfälle verweigert werden.

Art. 4
Haushalt-Sperrgut

Haushalt-Sperrgut ist zu bündeln und darf die Masse von 150 x 100 x 50 cm nicht überschreiten. Es darf nur bis zu einem Höchstgewicht von 20 kg bereitgestellt werden. Grösseres und/oder schwereres Sperrgut ist auf eigene Kosten zu entsorgen.

Art. 5
Separatabfahren

Die Gemeinde bietet folgende Separatabfahren an:

- Karton
- Altpapier
- Grüngut
- Häckseldienst

Art. 6
Separatsammlungen

Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde Wolhusen können ihre Separatabfälle bei der Sammelstelle der Sammelsurium AG, Werthenstein, entsorgen. Das Angebot kann dem jährlich erscheinenden, von der Gemeinde herausgegebenen Merkblatt "Entsorgung" entnommen werden.

Art. 7
Kompostierbare Abfälle

¹ Das Grüngut ist in maschinell entleerbaren Containern bereitzustellen. Die Anschaffung und der regelmässige Unterhalt des Containers (Reinigung usw.) ist Sache des Eigentümers.

² Der Container ist mit entsprechenden Gebührenmarken (Einzelmarke oder Jahresmarke) zu versehen.

³ Rüstabfälle können ebenfalls mit dem Grüngut entsorgt werden. Lebensmittel- und Speiseabfälle sind mit dem Hauskehricht zu entsorgen, für die Tierfütterung zu verwenden oder der Vergärung zuzuführen.

⁴ Für den Gartenabschnitt wird regelmässig ein Häckseldienst angeboten.

Art. 8
Information

¹ Die Gemeinde informiert und berät die Bevölkerung sowie Gewerbe-, Industrie- und Dienstleistungsbetriebe insbesondere über die Vermeidung, die Verwertung (Separatsammlung und Recycling) und die Behandlung von Abfällen.

² Alle Haushaltungen und Betriebe erhalten regelmässig einen Entsorgungskalender mit Informationen über:

- Abfuhrtage und –strecken für Hauskehricht
- Separatabfahren und Separatsammlungen
- Standorte der Sammelstellen
- weitere Entsorgungsmöglichkeiten

Art. 9
Inkrafttreten

¹ Die vorliegende Vollzugsverordnung tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

² Die Vollzugsverordnung vom 5. Dezember 2002 wird per 31. Dezember 2019 aufgehoben.

Wolhusen, 28. November 2019 / rev. 17. Dezember 2020 und 21. Januar 2021
Geschäftsnummer: 379

Gemeinderat Wolhusen

Peter Bigler
Gemeindepräsident

David Schmid
Gemeindeschreiber

II **Anhang I** **Gebührenerhebung**

Gestützt auf Art. 13 (Gebührenfestlegung) des Abfallentsorgungsreglements hat der Gemeinderat folgende Gebühren festgelegt:

I **Kompostierbare Abfälle**

I.1 **Grüngut**

Containergrösse	Verkaufspreis Einzelm. 10er-Bund	Verkaufspreis Jahresmarke
140 Liter	CHF 60.00	CHF 100.00
240 bis 360 Liter	CHF 90.00	CHF 140.00
600 bis 800 Liter	CHF 200.00	CHF 350.00

I.2 **Häckseldienst¹**

Der Häckseldienst ist vom 1. Oktober bis am 31. März während einer halben Stunde kostenlos. Jede weitere ¼ Stunde wird mit CHF 40.00 berechnet. In den übrigen Monaten wird für jede angebrochene ¼ Stunde ein Unkostenbeitrag von CHF 40.00 erhoben. Der Zeitaufwand beinhaltet Zu- und Wegfahrt und die Bereitstellung Häckseleinsatz. Für das Entsorgen des Häckselmaterials wird eine Pauschale von CHF 30.00 verrechnet.

2 **Separatabfuhr**

- 2.1 Karton In Grundgebühr enthalten
- 2.2 Altpapier In Grundgebühr enthalten

3 **Grundgebühr²**

Die jährlichen Grundgebühren betragen:

Privathaushalte / Wohnung	CHF 30.00
Landw. Betriebe inkl. Betriebsleiterwohnung	CHF 30.00

Gewerbebetriebe

Abfallgrundgebühr 2 / kleinere Gewerbe	CHF 30.00
Abfallgrundgebühr 2b / kleinere Gewerbe	CHF 47.50
Abfallgrundgebühr 2c / kleinere Gewerbe	CHF 60.00
Abfallgrundgebühr 3 / mittlere Gewerbe	CHF 75.00
Abfallgrundgebühr 3b / mittlere Gewerbe	CHF 100.00
Abfallgrundgebühr 4 / grössere Gewerbe	CHF 175.00
Abfallgrundgebühr 4b / grössere Gewerbe	CHF 250.00
Abfallgrundgebühr 5 / Industrie + Spezialgewerbe	CHF 750.00

¹ Fassung gemäss Änderung vom 21. Januar 2021, in Kraft seit 21. Januar 2021.

² Fassung gemäss Änderung vom 21. Januar 2021, in Kraft seit 21. Januar 2021.

III Anhang 2 Modalitäten

I Verkaufsstellen für Gebührenmarken

I.1 Gebührenmarken für die Kehrichtabfuhr (GALL)³

- Gemeindeverwaltung Wolhusen
- avec, Wolhusen
- Bruno Ambauen, Milchprodukte und Getränke, Wolhusen-Markt
- Coop, Wolhusen
- Coop Pronto, Wolhusen
- Denner AG, Wolhusen-Markt
- Landi Laden, Wolhusen-Markt
- Migros Dorfmarkt, Wolhusen-Markt
- Sammelsurium AG, Wolhusen-Markt

I.2 Grüngutmarken

- Gemeindeverwaltung Wolhusen
- Kreisel-Beck, Wolhusen
- Sammelsurium AG, Wolhusen-Markt

2 Gebrauchsdauer von Kehrichtmarken bei Gebührenanpassungen

Bei Gebührenanpassungen sind die bisherigen Gebührenmarken bis maximal 3 Monate nach dem Gebührenerhöhungstermin gültig.

3 Befestigung / Erkennung von Marken

Die Selbstklebemarken sind am Sackkopf oder um den Verschlussbündel aufzukleben. Bei Sperrgut sind sie gut sichtbar anzubringen.

Die Grüngutmarken sind um den Containergriff anzubringen (Einzelmarken). Die Jahresmarken sind flach und gut sichtbar auf dem Container aufzukleben.

4 Direktanlieferung an die Kehrichtverbrennungsanlage (KVA)

Eine Direktanlieferung an die KVA ist grundsätzlich möglich, bedarf aber einer einmaligen Bewilligung durch den GALL.

5 Turnus der Rechnungsstellung

Die Grundgebühren werden jährlich in Rechnung gestellt.

Bei der gewichtsabhängigen Entsorgung der Siedlungsabfälle legt der GALL den Zeitpunkt der Rechnungsstellung fest.

³ Fassung gemäss Änderung vom 17. Dezember 2020, in Kraft seit 1. Januar 2021.